



Andreas Feicht

Staatssekretär

Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970
FAX +49 30 18615 7064
E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 19. November 2019

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Hocker, Frank Sitta, Carina Konrad,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
betr.: „Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen“
BT-Drucksache: 19/14675**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o.a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung nach heutigem Stand der gesamte Flächenverbrauch land- und forstwirtschaftlicher Flächen in Deutschland für Stellplätze von Windenergieanlagen (Fundament und Umgebungsfläche, die nicht mehr land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden kann) (bitte für Landwirtschaft und Forstwirtschaft, für alle Bundesländer getrennt sowie Entwicklung der letzten 10 Jahre angeben)?

Frage 2:

Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung nach heutigem Stand der gesamte Flächenverbrauch land- und forstwirtschaftlicher Flächen in Deutschland für Zuwegungen zu Windenergieanlagen (bitte für Landwirtschaft und Forstwirtschaft, für alle Bundesländer getrennt sowie Entwicklung der letzten 10 Jahre angeben)?

Antwort:

Die Fragen 1, 2 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Frage der Flächeninanspruchnahme für den jetzigen Anlagenbestand kann nur näherungsweise beantwortet werden. Auf Basis erster Zwischenergebnisse aus dem

Vorhaben „Flächenrucksäcke von Gütern und Dienstleistungen“ im Auftrag des Umweltbundesamtes wird eine durchschnittliche Flächeninanspruchnahme für das Fundament von 380 m² (davon 30 m² für den Turmfuß) sowie den Kranstellplatz im Offenland von 1.500m², im Wald von 1.800m² und die Zuwegung im Offenland von 1.000m² und im Wald von 1.500m² angenommen.

Von dem Ende 2018 angenommen Anlagenbestand von rund 29.000 Windenergieanlagen liegen knapp 2.000 Anlagen im Wald (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, 2019). Für eine jahresscharfe Aufschlüsselung nach Ländern liegen der Bundesregierung keine belastbaren Daten vor. Die tatsächliche zusätzliche Inanspruchnahme durch Windenergie gestaltet sich dabei im Einzelfall insbesondere in Abhängigkeit von der Anlagengröße und bereits existierender Wegeinfrastruktur sehr unterschiedlich.

Frage 3:

Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung nach heutigem Stand die gesamte forstwirtschaftliche Fläche in Deutschland, auf der vor Beginn der Bauphase von Windenergieanlagen aufgrund des dann höheren Flächenbedarfs im Vergleich zur Betriebsphase zusätzlich Bäume gerodet werden mussten (bitte für alle Bundesländer getrennt sowie Entwicklung der letzten 10 Jahre angeben)?

Antwort:

Für Windenergieanlagen im Wald wird vor Baubeginn einmalig und vorübergehend eine zusätzliche Fläche ergänzend zur dauerhaft freigehaltenen Fläche gerodet, die unmittelbar nach Abschluss des Baus der Sukzession überlassen oder gezielt neu aufgeforstet wird. Diese temporär freigehaltene Fläche wird benötigt, um jeweils einen sicheren Aufbau der Windenergieanlage zu gewährleisten.

Die Größe dieser Fläche liegt im Durchschnitt bei ca. 3.500 m² pro Windenergieanlage und damit geringfügig unter der zusätzlich dauerhaft freigehaltenen Fläche.

Frage 4:

Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen von inselartigen Flächenrodungen des Waldes für den Bau von Windenergieanlagen im Hinblick auf das Mikroklima im Wald?

Antwort:

Bei Standorten in geschlossenen Waldkörpern mit altem Baumbestand kann eine kleinflächige und lokale Veränderung des Mikroklimas auftreten. Bei Standorten mit

jungem Baumbestand ist diese deutlich geringer. Die Veränderung wird stets als nicht erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft (Quelle: Arbeitsgruppe für regionale Struktur-und Umweltforschung, 2015).

Frage 5:

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, wonach Flächenrodungen für Windenergieanlagen negative Einflüsse auf die Widerstandsfähigkeit des Waldes im Hinblick auf mögliche Sturm- und Trockenschäden mit sich bringen?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen bislang keine Erkenntnisse bezüglich negativer Einflüsse durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern auf die Widerstandsfähigkeit des Waldes im Hinblick auf mögliche Sturm- und Trockenschäden vor.

Frage 6:

Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Äußerung von Landwirtschaftsministerin Klöckner, die es für problematisch hält, wenn gesunder Wald für die Nutzung der Windenergie gerodet wird (siehe Vorbemerkung), eine Initiative zur Reduzierung des Flächenverbrauchs für Windenergieanlagen im Wald, wenn ja, wann ist damit zu rechnen, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Bundesregierung plant keine Initiative zur Reduzierung des Flächenverbrauchs von Windenergieanlagen in Wäldern. Im Rahmen der entsprechenden Planungsverfahren ist darauf zu achten, dass nicht mehr Wald als für diesen Zweck unumgänglich gerodet wird. Das hierzu auf Bundesebene bestehende rechtliche Instrumentarium ist sachgerecht und ausreichend.

Frage 7:

Wie groß ist die Gesamtfläche, die in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell von einer Versiegelung durch Fundamente von im Betrieb befindlichen Windenergieanlagen betroffen ist (bitte für Landwirtschaft und Forstwirtschaft, für alle Bundesländer getrennt sowie Entwicklung der letzten 10 Jahre angeben)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 8:

Wie groß ist die Gesamtfläche, die in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell von einer Versiegelung durch verbliebene Reste von Fundamenten von Windenergieanlagen betroffen ist (bitte für Landwirtschaft und Forstwirtschaft, für alle Bundesländer getrennt sowie Entwicklung der letzten 10 Jahre angeben)?

Antwort:

Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden in den Jahren 2014 bis 2018 insgesamt 1.539 Windenergieanlagen zurückgebaut. Eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlicher Fläche ist nicht möglich. Da der Bau von Windenergieanlagen in Wäldern erst in den letzten 10 Jahren eine gewisse Größenordnung erreicht hat, ist davon auszugehen, dass der bisherige Rückbau fast ausschließlich im Offenland und hier vermutlich vornehmlich auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt ist. Die Verteilung über die Jahre und auf die Länder sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Zur Frage, inwieweit der Rückbau der Anlagen vollständig erfolgt ist, wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Stilllegungen von Windenergieanlagen in den Ländern, 2014-2018 (Quelle: Bundesnetzagentur, Übertragungsnetzbetreiber)

Stilllegungen Windenergieanlagen	2014 Anlagen	2015 Anlagen	2016 Anlagen	2017 Anlagen	2018 Anlagen
Baden-Württemberg	2				2
Bayern	11	1			
Berlin					
Brandenburg	90	3	18	52	4
Bremen		2			
Hamburg	9	3	7		2
Hessen	17			4	7
Mecklenburg-Vorp.	44	13	7	12	7
Niedersachsen	102	64	121	151	65
Nordrhein-Westfalen	57	14	32	24	6
Rheinland-Pfalz	42		1	6	8
Saarland	2			1	
Sachsen	16	2	12	5	2
Sachsen-Anhalt	6	1	8	19	7
Schleswig-Holstein	153	67	49	109	27
Thüringen	27		4	1	11
Summe	578	170	259	384	148

Frage 9:

Wie muss die in § 35 des Baugesetzbuchs geregelte Rückbauverpflichtung für Fundamente von Windenergieanlagen nach Auffassung der Bundesregierung umgesetzt werden und reicht es dabei aus, lediglich den oberen Teil der Fundamente zurückzubauen?

Antwort:

Das Baugesetzbuch enthält für bestimmte Vorhaben, die nach § 35 Absatz 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, eine sogenannte Rückbauverpflichtung. Die Regelung in § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB lautet wie folgt: „Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie.“ Dies gilt grundsätzlich auch für Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB i. V. m. § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB). Für den Vollzug des Bauplanungsrechts und damit auch die Auslegung der genannten Vorschriften sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung die Länder und Gemeinden zuständig. Im Streitfall entscheiden die Gerichte. Dem Bund liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, wie die einzelnen Länder die Rückbauverpflichtung im Einzelfall umsetzen.

Frage 10:

Wie wird die Rückbauverpflichtung für Fundamente von Windenergieanlagen nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Ländern umgesetzt und welche Unterschiede gibt es dabei in den Ländern (bitte für alle Bundesländer angeben)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Frage 11:

Wird die Rückbauverpflichtung für Fundamente von Windenergieanlagen nach Kenntnis und Auffassung der Bundesregierung gesetzeskonform gemäß § 35 des Baugesetzbuchs umgesetzt und welche Unterschiede gibt es dabei in den Ländern (bitte für alle Bundesländer angeben)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Frage 12:

Werden Fundamente von Windenergieanlagen nach Kenntnis der Bundesregierung flächendeckend komplett zurückgebaut und welche Unterschiede gibt es dabei in den Ländern (bitte für alle Bundesländer angeben)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Frage 13:

Wenn Frage 12 mit Nein beantwortet wird, wie kann nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet werden, dass Fundamente von Windenergieanlagen in Zukunft flächendeckend komplett zurückgebaut werden und plant die Bundesregierung hierzu eine Initiative?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

